



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

beschlossen vom Verbandstag 2013

-geändert vom Verbandstag 2018 (Münster)

-geändert vom Verbandstag 2019 (Duisburg)

-geändert vom Verbandstag 2025 (Hagen)

Präambel

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht.

Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander.

Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevor- oder benachteiligen!

Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

I Allgemeines

§1 Grundlagen

1. Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Westdeutschen Basketballverband e.V. (WBV) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (WBV-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des WBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II Organe und Aufgaben

§2 Organe des Schiedsrichterwesens

1. Organe des Schiedsrichterwesens des WBV sind:
 - a) der Vizepräsident VI des WBV für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW),
 - b) der WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA) und
 - c) die Kreisschiedsrichterwarte (KSRW).
2. Zur Entlastung des WBV-VP-SRW und des WBV-SRA können der WBV-Geschäftsstelle Aufgaben übertragen werden.

§3 WBV-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW)

1. Der WBV-VP-SRW leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im WBV eigenverantwortlich und führt den Vorsitz des WBV-Schiedsrichterausschuss. Er bestimmt ein Mitglied aus dem WBV-SRA zu seinem Stellvertreter.
2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb des WBV-SRA,



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

- b) die Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im WBV,
- c) die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte, die das SR-Wesen betreffen,
- d) die Finanzen des Schiedsrichterwesens,
- e) den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen vom WBV verwalteten Ligen und für vom DBB übertragene Spiele,
- f) die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden sowie den Schiedsrichter-Kommissionen des DBB,
- g) die Berufung freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben,
- h) das Führen der WBV-Schiedsrichterliste,
- i) die Benennung von Schiedsrichterkadern,
- j) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und
- k) die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung.

§4 WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA)

1. Zur Unterstützung des WBV-VP-SRW wird ein WBV-SRA gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen aus
 - a) dem WBV-VP-SRW als Vorsitzenden und
 - b) bis zu vier Beisitzern,
2. Die Mitglieder zu 1.b) werden auf Vorschlag des WBV-VP-SRW vom WBV-Präsidium berufen.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb der WBV-SRA gliedert sich in verschiedene Ressorts, die durch Beschluss des WBV-SRA auf deren Mitglieder als Ressortleiter verteilt werden.

§5 Kreisschiedsrichterwarte (KSRW)

Das Schiedsrichterwesen in den Basketballkreisen regeln die Kreise in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der WBV- und der DBB-SRO. Zuständig ist der jeweilige Kreisschiedsrichterwart.

§6 Tagung der Kreisschiedsrichterwarte

Zur Information der Kreisschiedsrichterwarte und Koordination des Schiedsrichterwesens im WBV findet einmal jährlich eine Kreisschiedsrichterwarte-Tagung statt, zu der der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des WBV einlädt.

III Lizenzen

§7 Lizenzstufe E

1. Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Spielen der WBV-Jugendlandesligen, der Bezirksligen der Damen im WBV, sowie der Ligen der Kreise.
2. Zum Zwecke der Aus- und Fortbildung können Schiedsrichter der Lizenzstufe E mit Genehmigung des WBV-VP-SRW auch in anderen Ligen des WBV zum Einsatz kommen.
3. Vor dem Einsatz eines Schiedsrichters der Lizenzstufe E im Spielbetrieb des WBV ist die Zustimmung des zuständigen KSRW einzuholen. Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

4. Der Einsatz von Schiedsrichtern der Lizenzstufe E in den Kreisligen wird von den Kreisen eigenverantwortlich geregelt.
5. Ein Schiedsrichter der Lizenzstufe E kann kein Pflichtschiedsrichter im Sinne des §16 dieser Ordnung sein.
6. Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit Prüfung zur Lizenzstufe E. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.
7. Der WBV kann zusätzliche Ausbildungslehrgänge zur Lizenzstufe E anbieten.

§8 Lizenzstufe D

1. Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Prüfungsspielen zur Lizenzstufe D. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.
2. Der WBV kann zusätzliche Ausbildungslehrgänge zur Lizenzstufe D anbieten. Der WBV kann Prüfungsspiele zur Lizenzstufe D veranlassen.

§9 frei

§10 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Eine nicht verlängerte Schiedsrichterlizenz ruht ab dem 31.12. des Jahres, welches auf das Jahr ihrer letzten Verlängerung folgt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Lizenz durch den WBV-VP-SRW um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§11 Wiederaufleben einer Schiedsrichterlizenz

1. Hat die Lizenz bis zu drei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ohne weiteres die erneute Gültigkeit vermerkt.
2. Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als drei Jahre geruht, wird die Gültigkeit nur wiederhergestellt, wenn neben dem erfolgreichen Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ein Prüfungsspiel erfolgreich absolviert wurde

§12 Verfall einer Schiedsrichterlizenz

Eine Schiedsrichterlizenz verfällt, wenn

1. sie zurückgegeben wird,
2. sie mehr als 8 Jahre ununterbrochen geruht hat, oder sie
3. rechtmäßig entzogen wird.

IV Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

§7 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem WBV angehörenden Verein sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des WBV-VP-SRW.
2. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen KSRW und dem WBV-VP-SRW mitzuteilen. Vereinswechsel sind grundsätzlich nur zum Saisonwechsel möglich.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

3. Jeder Schiedsrichter darf während des laufenden Wettbewerbes nur für den Verein Spiele leiten, für den er gemäß § 13 Nr. 1. gemeldet ist.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des WBV ist dieser Wechsel unverzüglich dem WBV-VP-SRW mitzuteilen.
5. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Es muss sichergestellt sein, dass über diese Mailadresse eine durchgängige Kommunikation gesichert ist, insbesondere Mitteilungen über Ansetzungen und Aufforderung zur Abgabe der Rückmeldung.
6. Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der Email-Adresse ist unverzüglich selbstständig in TeamSL zu ändern.
7. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Fragebogen mit dem Einsatzwunsch zur kommenden Saison abzugeben. In diesem Formular kann auch ein Vereinswechsel angegeben werden.
8. Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf die durch den Verbandstag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Verpflegungsgeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind aus der gültigen Ausschreibung zu entnehmen.
9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Abrechnung korrekt durchzuführen.
10. Schiedsrichter haben bei Vorlage ihrer Lizenz bei allen Veranstaltungen auf WBV-Ebene freien Eintritt.
11. Schiedsrichter der Regional- bzw. Oberliga-Kader sind verpflichtet, ihren Kreisen bei der Betreuung junger Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen.

§8 Schiedsrichterkleidung

1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen.
2. Das Nähere einschließlich der Werbung auf Schiedsrichterkleidung regeln die DBB-SRO, die DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung und der WBV-SRA im Einvernehmen mit dem WBV-Präsidium.
3. Die Ausführung der Schiedsrichterkleidung wird in der Ausschreibung beschrieben.
4. Die Vereine sollen ihre Schiedsrichter entsprechend ausstatten.

V Pflichten der Vereine

§9 Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichter-Angelegenheiten (Vereins-Schiedsrichter-Wart VSRW) zu benennen. Dieser ist in TeamSL mit entsprechenden Kontaktdaten einzutragen.

§10 Gestellungspflicht

1. Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle MWB teilnehmenden Senioren- und Jugendmannschaften auf Ebene des WBV zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.
2. Als Mindestzahl gilt
 - a) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft je zwei Schiedsrichter.
 - b) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U18 Mannschaft je zwei Schiedsrichter.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

3. Die Gestellungspflicht für eine Mannschaft, die erstmalig am Spielbetrieb der Bezirksligen des WBV teilnimmt, tritt mit Beginn der dritten Spielzeit dieser Mannschaft in Kraft. Diese Regelung gilt nicht für
 - Mannschaften, die aus einer höheren Liga abgestiegen sind.
 - Vereine, welche ein Teilnahmerecht für diese Mannschaft übernommen haben.
4. Die Regel-Spiel-Anzahl liegt bei 30 persönlich auf WBV-Ebene pro Saison geleiteten Spielen.
5. Für jede Abgabe von Spielen auf WBV-Ebene erhält der Schiedsrichter einen Abzug von 0,75 gepfiffenen Spielen bei seiner individuellen Berechnung.
6. Am Saisonende wird jedem Schiedsrichter eines Vereins je nach Anzahl der geleiteten Spiele, abzüglich des aus §16.5 errechneten Wertes, im Verhältnis zur Regel-Spiel-Anzahl (§16.4), ein Faktor zugeordnet. Dieser Faktor ist nach unten bei dem Wert 0,0 und nach oben bei dem Wert 2,0 gedeckelt. Dieser Faktor benennt die Wertigkeit des Schiedsrichters im Sinne der Gestellungspflicht.
7. Leiten Schiedsrichter, die nicht als Pflicht-Schiedsrichter zurückgemeldet wurden, dennoch Spiele auf WBV-Ebene, so gelten für sie die Regelungen §16.4 - §16.6. Das Ergebnis wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
8. Für jeden neu ausgebildeten LSD-Schiedsrichter gelten zusätzlich folgende Bonuspunkte:
 - a. Ein LSD-Schiedsrichter gilt in der Spielzeit der erfolgreichen praktischen LSD-Prüfung (Zeitpunkt der Lizenzerteilung) als Pflicht-SR mit mindestens Faktor 1.0. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Spiel auf WBV-Ebene gepfiffen worden ist.
 - b. In der Spielzeit nach Erteilung der LSD-Lizenz erhält der ausbildende Verein (Meldeverein zum Zeitpunkt der LSD-Lizenzerteilung) einen Bonus-SR mit Faktor 0,5 zu seiner IST-Anzahl hinzu. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Spiel auf WBV-Ebene gepfiffen worden ist.
 - c. In der zweiten Spielzeit nach Erteilung der LSD-Lizenz erhält der ausbildende Verein (Meldeverein zum Zeitpunkt der LSD-Lizenzerteilung) einen Bonus-SR mit Faktor 0,2 zu seiner IST-Anzahl hinzu. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Spiel auf WBV-Ebene gepfiffen worden ist.
9. Nach Auswertung der Schiedsrichter-Rückmeldungen für die kommende Saison, erhalten die Vereine eine Übersicht mit den Einsatzwünschen ihrer Schiedsrichter. Diese Meldung muss durch den Verein bestätigt werden.
10. Gibt ein Verein trotz Mahnung seine Meldung nicht ab, so gilt die Gestellungspflicht als nicht erfüllt.
11. Personen die ehrenamtlich im Schiedsrichterwesen des DBB oder WBV tätig sind und eine Schiedsrichterlizenz besitzen, können bei der Gestellungspflicht angerechnet werden.
12. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges erhoben.
13. Bei Vorliegen von besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Schiedsrichter-Gestellungspflicht, sind diese beim WBV-SRA anzuzeigen. Dieser entscheidet dann im Einzelfall.
14. Vereine die mehr Schiedsrichter als in §16 Abs. 2 vorgeschrieben melden, erhalten einen Bonus von 150,00 Euro je zusätzlichen Schiedsrichter.



VI Spielbetrieb

§11 Schiedsrichteransetzungen

1. Dem WBV-VP-SRW obliegt die Ansetzungen für folgende Spiele:
 - a) Seniorenmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - b) Jugendmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - c) Pokal- und Bestenspiele des WBV,
 - d) DBB-Meisterschaften, soweit sie dem WBV übertragen werden,
 - e) weitere Spiele die dem WBV übertragen werden (Austauschspiele).
2. Die Aufgabe zur Ansetzung kann an Einsatzstellen delegiert werden.
3. Die Ansetzungen für Spiele auf Kreisebene werden vom KSRW geregelt.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der WBV-SRA.
5. Pflichtspiele auf WBV-Ebene müssen grundsätzlich von lizenzierten Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden.

§12 Schiedsrichterkader

1. Für jeden Wettbewerb können Schiedsrichterkader gebildet werden. Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit legt der SRA in den Kaderrichtlinien fest. Im Rahmen dieser Richtlinien trifft der SRA hinsichtlich der Kaderzugehörigkeit Personalentscheidungen.
2. Der WBV-SRA wählt geeignete Schiedsrichter aus, die für den Schiedsrichtereinsatz in den Bundesligen an den DBB gemeldet werden.

§13 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an die zuständige Umbesetzungsstelle zu richten. Genauer regelt die Ausschreibung.
2. Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft, bei der er für ein Pflichtspiel angesetzt ist, befangen, so muss er um Umbesetzung bei der zuständigen Umbesetzungsstelle nachsuchen.

VII Schlussbestimmungen

§14 Änderung der Schiedsrichterordnung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen sind nur durch den WBV-Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
2. Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der WBV-SRO notwendig machen, ist das WBV-Präsidium auf Vorschlag der WBV-VP-SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten WBV-Verbandstag.